

## Allgemeine Bedingungen für die Vermittlung von Arbeitskräften

### 1.) ALLGEMEINES

Grundlage für Vermittlung von Arbeitskräften sind die nachstehenden vertraglichen Bedingungen, der dem Auftraggeber unterliegende Kollektivvertrag sowie österr. Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, welche mit Auftragserteilung als anerkannt und vereinbart gelten. Das österreichische Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) findet hierauf keine Anwendung. Hievon abweichende Bedingungen werden ausschließlich nur dann wirksam, wenn sie zwischen Auftragnehmer (im Folgenden kurz „Scheiflinger Personal“ genannt) und Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Jegliche mündliche oder stillschweigende Abänderung nachstehender Bedingungen ist ausgeschlossen.

### 2.) LEISTUNGSUMFANG

Der Auftraggeber stellt Scheiflinger Personal alle für die Durchführung der Personalsuche und -auswahl erforderlichen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung und informiert Scheiflinger Personal über alle Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Insbesondere übergibt der Auftraggeber an Scheiflinger Personal ein Anforderungsprofil sowie eine Stellenbeschreibung der zu besetzenden Stelle. Scheiflinger Personal schlägt dem Auftraggeber daraufhin Kandidaten vor, welche die fachliche Eignung der angeforderten Berufsgruppe aufweisen. Die Qualifikation der vorgeschlagenen Arbeitskräfte entspricht, soweit keine andere Vereinbarung besteht, den durchschnittlichen Fähigkeiten einer Arbeitskraft der jeweiligen Berufsgruppe.

Scheiflinger Personal verpflichtet sich auf Basis der übergebenen Information zu nachstehenden Leistungen:

- Suche geeigneter KandidatInnen
- Abwicklung und Begleitung des Auftraggebers durch den gesamten Recruiting Prozess
- Schaltung eines Online-Inserates auf unserer Webseite, [www.scheiflinger.eu](http://www.scheiflinger.eu)
- Schaltung eines Inserates in mehreren versch. Gratis-Online-Job-Plattformen
- Bei Bedarf nach gesonderter Beauftragung Schaltung auch bei kostenpflichtigen Job-Plattformen
- Durchführung des Bewerbermanagements
- Vorauswahl von qualifizierten Bewerbern
- Vorstellung und Übermittlung aussagekräftiger Kandidatenberichte zur Vorauswahl der persönlichen Gespräche durch den Auftraggeber

Entspricht eine vorgeschlagene Arbeitskraft nicht den vereinbarten Anforderungen, kann diese jederzeit vom Auftraggeber abgelehnt werden. Der Anspruch auf die Zahlung des Vermittlungshonorars entsteht erst, wenn zwischen Auftraggeber und der von Scheiflinger Personal vorgestellten Arbeitskraft ein Beschäftigungsverhältnis zustande kommt, in welcher Beschäftigungsform auch immer. Dies gilt auch für Unternehmen im direkten und indirekten Umfeld des Auftraggebers (z.B. Tochterunternehmen, Zweifirmen des Auftraggebers oder dessen Angehörige, konzerninterne Firmen, Unternehmen, bei denen der Auftraggeber beteiligt, handels- und/oder gewerberechtl. Geschäftsführer ist, usw.).

### 3.) VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Preisvereinbarung (Vermittlungshonorar plus allfällige auftragspezifische Zusatzkosten), spätestens mit dem ersten notwendigen Schritt, der seitens Scheiflinger Personal für die Personalsuche und -auswahl auf Basis der Stellenbeschreibung und des Anforderungsprofils des Auftraggebers gesetzt wird, in Kraft.

### 4.) VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag beginnt mit dem Vertragsabschluss gemäß dem voran genannten Punkt 3) und endet mit dem Abschluss des Projektes.

### 5.) HONORAR

Das vereinbarte Honorar wird bei rechtswirksamem Zustandekommen eines Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem/der von Scheiflinger Personal namhaft gemachten KandidatIn, spätestens bei Dienstvertragsunterzeichnung bzw. Dienstantritt, in Rechnung gestellt. Scheiflinger Personal ist berechtigt, während des Recruiting Prozesses dem Arbeitsfortschritt entsprechende Zwischenabrechnungen zu legen und Akonti zu verlangen. Vom Auftraggeber zusätzlich beauftragte kostenpflichtige Inserate, Kosten für die Anreise

von Kandidaten zu Bewerbungsgesprächen, Testungen (z.B. Kompetenz- oder Persönlichkeitsanalysetests, Assessment Centers, usw.) sind im Honorar nicht berücksichtigt und werden nach dem konkreten Aufwand und unabhängig von der erfolgreichen Besetzung der Position an den Auftraggeber weiterverrechnet. Eine diesbezügliche Beauftragung bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Preisvereinbarung. Alle Honorare verstehen sich netto, zuzüglich 20% MwSt. und sind prompt ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Unterbleibt die Beendigung des Auftrages aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, so hat Scheiflinger Personal Anspruch auf Zahlung von 50% des vereinbarten Honorars.

## 6.) SPÄTERE BESCHÄFTIGUNG VERMITTELTEN KANDIDATEN

Die Kostenpflicht sowie der Anspruch auf die Vermittlungshonorar an Scheiflinger Personal bleibt aufrecht, wenn der Auftraggeber von uns vorgeschlagene KandidatInnen unter Umgehung von Scheiflinger Personal binnen 10 Monaten nach deren namentlicher Vorstellung in seinem Unternehmen beschäftigt, in welcher Beschäftigungsform auch immer. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine solche Aufnahme einer Beschäftigung unverzüglich schriftlich an Scheiflinger Personal bekanntzugeben. Erfolgt diese Verständigung verspätet oder unterlässt der Auftraggeber diese ganz, hat er das Zweifache des vereinbarten Honorars zu entrichten. Diese Vermittlungshonorar ist mit Aufnahme der Beschäftigung des/der betreffenden KandidatIn zur Zahlung fällig.

## 7.) HAFTUNG

Der Auftragnehmer haftet nicht für eine bestimmte Arbeitsleistung oder einen bestimmten Leistungserfolg. Er haftet auch nicht für allfällige Schäden, welche die vermittelte Arbeitskraft verursacht. Den Auftragnehmer trifft keinerlei Haftung für allenfalls entstehende Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche aufgrund oder anlässlich der Arbeitsausführungen der vermittelten Arbeitskraft, soweit keine anderslautenden zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unterbleiben oder Verzögerung der Arbeitsleistung oder eine bestimmte Beschäftigungsdauer. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer hieraus sind ausgeschlossen. Scheiflinger Personal haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Fall groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

## 8.) AUFTRAGSORT

Auftragsort ist die in der Auftragsbestätigung genannte Arbeitsstätte.

## 9.) ZAHLUNGEN

Die vermittelte Arbeitskraft ist nicht berechtigt, Zahlungen im Namen des Auftragnehmers entgegenzunehmen. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem aktuellen Basiszinssatz der ÖeNB (österreichische Nationalbank), jedoch mindestens 12% p.A. verrechnet. Zur Vornahme von Abzügen bzw. Aufrechnung von Gegenforderungen oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche entstandenen Inkassokosten zu ersetzen, sollte dieser gezwungen sein, seine Forderung(en) über einen Inkassodienst, gerichtlich oder durch Rechtsanwalt einzutreiben. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen oder fällige Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurückzuhalten.

## 10.) ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Vermittlung und Zahlung ist der Firmensitz des Auftragnehmers, dies auch dann, wenn die Beschäftigung der vermittelten Arbeitskraft anderenorts erfolgt. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt das sachlich zuständige Gericht in Villach als vereinbart.

## 11.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verstößt ein Vertragsabschnitt oder ein Vertragspunkt gegen eines der in Österreich geltenden Gesetze, ist nichtig, unwirksam, undurchführbar oder es ändert sich eines der österreichischen Gesetze und es entsteht dadurch ein Verstoß, so gilt nur die jeweils kleinste angesprochene Passage als ungültig. Die Gültigkeit des Vertrages und der verbleibenden Vertragsteile verlieren deswegen nicht ihre Rechtskraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vermittlungsvertrages und der obsolet gewordenen Bestimmungen entspricht.

Version 1.9

Mitglied bei  **ÖSTERREICHISCHER  
PERSONAL  
DIENSTLEISTER**